

IV E 5

Ordnung betreffend die Personalversicherungskasse der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt

(Personalversicherungsordnung)

(von der Synode beschlossen am 28. November 2012 mit den seitherigen Änderungen bis 28. November 2018; in Kraft ab 1. Januar 2020)

A. ALLGEMEINES

§ 1

Name, Rechtspersönlichkeit, Zweck

Name; Rechtsform

1. Unter dem Namen „Personalversicherungskasse der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt“ (nachfolgend "Versicherungskasse" genannt) besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und gesonderter Verwaltung.

Zweck

2. Die Versicherungskasse hat den Zweck, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt und der angeschlossenen Institutionen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität (Erwerbsunfähigkeit), Alter und Tod nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu versichern. Sie nimmt an der Durchführung der obligatorischen Vorsorge gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) teil und ist gemäss § 48 BVG in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragen.

§ 2

Zuständigkeit

Planfestlegung

1. Die Synode legt die Bestimmungen über die Finanzierung fest, die Verwaltungskommission diejenigen über die Leistungen.

§ 3

Haftung und Organisation

Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten der Versicherungskasse haftet ausschliesslich deren Vermögen.

Organisation

2. Die Versicherungskasse ist im Rahmen der Bestimmungen dieser Personalversicherungsordnung und des BVG in der Gestaltung ihrer Leistungen und in ihrer Organisation frei.

§ 4

Sitz und Aufsicht

Sitz

1. Die Versicherungskasse hat ihren Sitz in Basel mit Domizil bei der Verwaltung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt.

Aufsicht

2. Sie untersteht der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel.

§ 5

Angeschlossene Institutionen

Grundsatz

1. Die Versicherungskasse kann mit öffentlichen oder privaten Institutionen, welche der Kirche nahe stehen oder Aufgaben im kirchlichen Interesse erfüllen, Verträge über die Versicherung ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen abschliessen.

Kosten

2. Die Institutionen tragen die Kosten während der Dauer des Anschlusses.

B. VORSORGEPLAN

§ 6

Grundsätze

1. Alle Personen, die von der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt (nachfolgend "Kirche" genannt) oder von den angeschlossenen Institutionen einen Jahreslohn beziehen und deshalb gemäss § 2 Abs. 1 BVG der obligatorischen Versicherung unterstehen, haben der Versicherungskasse beizutreten. Ausnahmen sind im Vorsorgereglement festgehalten.

Vorsorgereglement

2. Die Vorsorge wird in einem separaten Reglement, dem Vorsorgereglement, festgelegt. Die Verwaltungskommission erlässt das Vorsorgereglement auf der Grundlage dieser Personalversicherungsordnung.

Andere Vorsorgepläne

3. Die Versicherungskasse kann für angeschlossene Arbeitgeber besondere Vorsorgepläne vorsehen.

§ 7

Versicherter Jahreslohn

1. Der versicherte Jahreslohn entspricht dem um einen Koordinationsabzug verminderten massgebenden Jahreslohn.

Massgebender Jahreslohn

2. Als massgebender Jahreslohn gilt der gesetzlich festgelegte oder der vertraglich vereinbarte Lohn. Im Vorsorgereglement können bestimmte Lohnbestandteile davon ausgenommen werden.

Koordinationsabzug

3. Der Koordinationsabzug beträgt 20% des massgebenden Jahreslohns, höchstens aber den Betrag der jährlichen maximalen AHV-Altersrente.

§ 8

Rücktrittsalter

1. Das Rücktrittsalter ist das vollendete 65. Altersjahr.

Vorzeitige oder aufgeschobene Pensionierung

2. Eine vorzeitige Pensionierung ab Alter 58 zu versicherungstechnischen Bedingungen oder eine aufgeschobene Pensionierung bis Alter 70 sind möglich. Die Pensionierung kann auch in Teilschritten erfolgen.

IV E 5

§ 9

Teuerungsfonds

Zweck

1. Zum Ausgleich der Teuerung auf den laufenden Renten wird ein separat ausgewiesener Teuerungsfonds gebildet.

Verwendung

2. Über die Verwendung des Teuerungsfonds beschliesst die Verwaltungskommission jährlich unter Berücksichtigung der Teuerung und des Fondsvermögens.

Ausserordentliche Verwendung

3. Der Teuerungsfonds kann in ausserordentlichen Situationen als Stabilisierungsmassnahme zur Finanzierung der Kosten der Senkung des technischen Zinssatzes für die Rentenbeziehenden verwendet werden. Die Synode entscheidet jeweils über diese Verwendung. Die Verwaltungskommission regelt das Nähere.

C. FINANZIERUNG

§ 10

Grundsatz

1. Die Finanzierung hat nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu erfolgen. Sie hat zu gewährleisten, dass die Leistungen bei Fälligkeit erbracht werden können.

Unterdeckung

2. Die Versicherungskasse muss im Vorsorgereglement Massnahmen vorsehen, falls der Deckungsgrad unter 100% liegt. Fällt der Deckungsgrad unter 95%, sind zwingend Sanierungsmassnahmen zu treffen.

Sanierungsbeiträge

3. Werden von der Verwaltungskommission zur Behebung der Unterdeckung Sanierungsbeiträge erhoben, muss der Arbeitgeber mindestens die Hälfte dieser Beiträge leisten.

§ 11

Beiträge

Beitragsarten

1. Der Gesamtbeitrag setzt sich aus Sparbeiträgen, Zusatzbeiträgen sowie der Beiträge in den Teuerungsfonds zusammen.

Höhe der Sparbeiträge

- *2. Die Sparbeiträge in Prozenten des versicherten Jahreslohns betragen:

Alter 18 – 24:	0.0%
Alter 25 – 29:	12.0%
Alter 30 – 34:	14.0%
Alter 35 – 39:	16.0%
Alter 40 – 44:	18.0%
Alter 45 – 49:	20.0%
Alter 50 – 54:	23.0%
Alter 55 – 59:	26.0%
Alter 60 – 65:	29.0%
Alter 66 – 70:	12.0%

Zusatzbeiträge

3. Die Zusatzbeiträge decken die Versicherungsrisiken Tod und Invalidität sowie die Verwaltungskosten. Sie werden von der Verwaltungskommission auf Empfehlung des

IV E 5

Experten für berufliche Vorsorge festgelegt. Sie betragen maximal 5.00% des versicherten Jahreslohns.

Beitrag Teuerungsfonds

4. Dem Teuerungsfonds werden maximal 1.0% der versicherten Lohnsumme zugewiesen. Der Kirchenrat entscheidet jährlich über den Arbeitgeberbeitrag.

Anteil Arbeitgeber

5. Die Arbeitgeber leisten 55% der Sparbeiträge und der Zusatzbeiträge sowie den gesamten Beitrag in den Teuerungsfonds. Die angeschlossenen Arbeitgeber können im Rahmen von § 6 Absatz 3 eine andere Verteilung vorsehen.

Veränderung Arbeitgeberbeiträge

6. Die Verwaltungskommission überprüft das Leistungsziel und schlägt dem Kirchenrat Massnahmen vor, wenn sich über einen längeren Zeitraum Abweichungen vom Leistungsziel ergeben. Die Synode bestimmt über Veränderungen der Beiträge.

§ 12

Auflösung eines Anschlussvertrags

Grundsatz

1. Die Aufnahme sowie der Austritt einer angeschlossenen Institution haben für den bestehenden oder einen verbleibenden Versichertenbestand kostenneutral zu erfolgen.

Verbleib Rentenbeziehende

2. Verbleiben die Rentenbeziehenden einer austretenden Institution in der Versicherungskasse und liegt der Kassazinssatz der 10-jährigen Bundesobligationen unter dem technischen Zinssatz, werden die Vorsorgekapitalien der verbleibenden Rentenbeziehenden mit diesem Satz bestimmt. Die Differenz zu dem mit dem technischen Zinssatz bestimmten Wert ist von der austretenden Institution zu leisten. Allfällige zur Finanzierung der Austrittsleistungen der Versicherten der austretenden Institution nicht benötigte Mittel, wie freie Mittel etc. können an diese Differenz angerechnet werden. Die Verwaltungskommission regelt das Nähere.

D. ORGANISATION UND VERWALTUNG

§ 13

Organe

1. Organe der Versicherungskasse sind:
 - a) der Kirchenrat;
 - b) die Verwaltungskommission;
 - c) die Geschäftsleitung;
 - d) die Kontrollorgane.

§ 14

Aufgaben des Kirchenrates

Arbeitgebervertretung

1. Der Kirchenrat bestimmt die Arbeitgebervertretung in der Verwaltungskommission.

Jahresbericht

2. Er erhält den Jahresbericht und die Jahresrechnung der Versicherungskasse zur Kenntnisnahme.

Beitrag in Teuerungsfonds

3. Er entscheidet jährlich über den Arbeitgeberbeitrag in den Teuerungsfonds (vgl. § 11 Abs. 4).

IV E 5

Anträge

4. Er stellt der Synode Antrag in allen in deren Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten der Versicherungskasse, wie namentlich zu Änderungen dieser Personalversicherungsordnung.

§ 15

Verwaltungskommission

Anzahl; Zusammensetzung

1. Die Verwaltungskommission besteht aus acht Mitgliedern. Vier Mitglieder werden vom Kirchenrat bestimmt, vier Mitglieder wählen die Versicherten aus ihrer Mitte gemäss besonderem Wahlreglement. Dieses wird vom Kirchenrat erlassen.

Amtsdauer

2. Die Amtsdauer der Verwaltungskommission beträgt vier Jahre und entspricht derjenigen des Kirchenrats. Wiederwahl ist möglich.

Konstituierung

3. Die Verwaltungskommission konstituiert sich selber. Sie bestimmt ein Präsidium. Dieses besteht aus einem Mitglied, welches die Arbeitgeber vertritt und einem Mitglied, welches die Versicherten vertritt.

§ 16

Aufgaben der Verwaltungskommission

Grundsatz

1. Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der Versicherungskasse. Sie nimmt die Gesamtleitung wahr und sorgt für die Erfüllung der Aufgaben aufgrund der gesetzlichen Regelungen des Bundes und dieser Personalversicherungsordnung. Sie bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Versicherungskasse sowie die Mittel zu ihrer Erfüllung, soweit nicht die Synode dafür zuständig ist. Weiter sorgt sie für die finanzielle Stabilität der Versicherungskasse und überwacht die Geschäftsführung der Versicherungskasse.

Reglemente

2. Die Verwaltungskommission erlässt die zur Durchführung der Vorsorge erforderlichen Reglemente, insbesondere über:
 - a) die Leistungen (Vorsorgereglement gemäss § 6 Abs. 2),
 - b) die Organisation,
 - c) die Anlage des Vermögens

Wahlen

3. Die Verwaltungskommission nimmt zudem folgende Aufgaben wahr:
 - a) die Wahl der Revisionsstelle
 - b) die Wahl des Experten für die berufliche Vorsorge
 - c) die Wahl der Geschäftsleitung.

§ 17

Geschäftsleitung

Zusammensetzung

1. Die Geschäftsleitung besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Verwaltungskommission bestimmt ihre Organisation.

Aufgaben

2. Die Geschäftsleitung führt und besorgt die laufenden Geschäfte der Versicherungskasse nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den

Weisungen der Verwaltungskommission. Sie vertritt die Versicherungskasse nach aussen. Die Verwaltungskommission regelt die Zeichnungsberechtigung.

Personal

3. Die Geschäftsleitung ernennt das weitere Personal der Versicherungskasse.

E. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18

Übergangsbestimmung

Neueintritte ab dem 1.1.2013

1. Ab 1.1.2013 werden neu eintretende versicherte Personen in die Sparversicherung aufgenommen. Die Verwaltungskommission regelt das Nähere.

§ 19

Schlussbestimmungen

Rückstellung für Teuerungsanpassung

1. Die Rückstellung für Teuerungsanpassung der laufenden Renten Stand Ende 2013 kann zur Finanzierung der Kosten einer Senkung des technischen Zinssatzes für die Rentenbeziehenden verwendet werden. Die Verwaltungskommission regelt das Nähere.

§ 20

Inkrafttreten

Übergangsbestimmungen

1. Die Übergangsbestimmung in §18 tritt sofort in Kraft und ersetzt anderslautende Bestimmungen, insbesondere § 2 Ziffer 3 der Statuten der Personalversicherungskasse der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt vom 27. April 1955 mit den seitherigen Änderungen bis 23. November 2011.

Ordnung

2. Diese Ordnung tritt auf den 1.1.2014 in Kraft.

II.

Mit Inkrafttreten der Ordnung betreffend die Personalversicherungskasse der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt werden die Statuten der Personalversicherungskasse der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt vom 27. April 1955 mit den seitherigen Änderungen bis 23. November 2011 aufgehoben.

III.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem fakultativen Referendum und der Genehmigung durch die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel, BSABB. Er tritt mit Eintritt der Rechtskraft gemäss seinen Übergangs- und Schlussbestimmungen in Kraft.